

# UMSATZSTEUER

## Aktuelles und Fallbeispiele

September 2025

*Inhaltsverzeichnis:*

|                                                 |    |
|-------------------------------------------------|----|
| <b>Aktuelles</b> .....                          | 1  |
| Toleranzregelung Vorsteuerabzug.....            | 1  |
| Zu Unrecht ausgewiesene USt.....                | 2  |
| Steuerschuld kraft Rechnungslegung .....        | 3  |
| Vorsteuerabzug bei Rechnungsmängeln .....       | 8  |
| <br><b>Fallbeispiele zur Umsatzsteuer</b> ..... | 11 |
| Grenzüberschreitende Dienstleistungen .....     | 11 |
| Generalklausel B2B .....                        | 12 |
| Generalklausel B2C .....                        | 15 |
| Grundstücksleistung.....                        | 17 |
| Güterbeförderung.....                           | 20 |
| Künstler etc. ....                              | 21 |
| <br><b>Kleinunternehmer ab 1.1.2025</b> .....   | 23 |
| Allgemeines.....                                | 23 |
| Zweifelsfragen.....                             | 28 |
| Vorsteuerabzug und -aufteilung.....             | 32 |
| Umsätze im EU-Ausland .....                     | 37 |
| Regelbesteuerung .....                          | 40 |
| Anlagenverkäufe .....                           | 43 |

Zusammengestellt von © HR Mag. iur. Gerhard Kollmann

[www.gerh-kollmann.at](http://www.gerh-kollmann.at)

Nur für Schulungszwecke, ohne Gewähr

# UMSATZSTEUER aktuell

- Entfall Toleranzregel Vorsteuerabzug für zu Unrecht ausgewiesene USt
- Steuerschuld auf Grund der Rechnung
- Vorsteuerabzug trotz Rechnungsmängeln
- Kleinunternehmerbefreiung NEU ab 1.1.2025

*zusammengestellt von HR Mag. Gerhard Kollmann  
Stand: September 2025  
nur für Schulungszwecke, ohne Gewähr*

## Zu Unrecht ausgewiesene USt

Toleranzregelung Rz 1825 UStR wurde ab 1.1.2024 gestrichen  
(UStR Wartungserlass November 2023)

Bis 31.12.2023 darf (= durfte) aus Gründen der Rechtssicherheit für die Leistungsempfänger und um Wirtschaftsabläufe nicht in systemwidriger Weise zu behindern, darf eine gemäß § 11 Abs. 12 UStG geschuldete Steuer vom Leistungsempfänger als Vorsteuer abgezogen werden ....

Dies gilt nicht, wenn dem Leistungsempfänger Umstände vorliegen, aus denen er schließen muss, dass die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer vom Leistenden bewusst nicht an das Finanzamt abgeführt wird oder wenn für den Leistungsempfänger erkennbar ist, dass die ausgewiesene Steuer höher ist, als sie dem Normalsteuersatz (§ 10 Abs. 1 UStG) entspricht. ....

*Anm.: typ. Beispiele bisher: zu hoch ausgewiesene USt (20% statt 10%);  
Kleinunternehmer stellt USt in Rechnung; steuerfreier Transport mit 20%;  
USt trotz möglicher steuerfreier igL im Veranlagungsverfahren*

## **Zu Unrecht ausgewiesene USt**

### Beispiel 1:

Deutscher Rechtsanwalt berät österr. Unternehmer:

- a) Rechnung mit deutscher USt (19%)
- b) Rechnung mit österreichischer USt (20%)

In beiden Fällen USt zu Unrecht ausgewiesen, daher nicht als Vorsteuer abzugsfähig, weder im Erstattungsverfahren (a) noch in der UVA (b)

Richtig wäre:

Rechnung ohne USt-Ausweis mit Angabe UID Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger sowie Hinweis auf Reverse Charge

- Reverse Charge auch bei fehlenden Hinweisen in Rechnung (UVA Kz 057)
- Vorsteuerabzug für Reverse Charge USt steht trotzdem zu (UVA Kz 066)
- Steuerschuld kraft Rechnung beim deutschen Rechtsanwalt

## **Zu Unrecht ausgewiesene USt**

### Beispiel 2:

Deutscher Großhändler verkauft Waren an österr. Einzelhändler:

- a) Rechnung mit deutscher USt
- b) Rechnung mit österreichischer USt

In beiden Fällen USt zu Unrecht ausgewiesen (wenn steuerfreie igL abstrakt möglich), daher nicht als Vorsteuer abzugsfähig, weder im Erstattungsverfahren (a) noch in der UVA (b)

Richtig wäre:

Rechnung ohne USt-Ausweis mit Angabe UID Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger + Hinweis auf steuerfreie ig. Lieferung

- Erwerbsteuerpflicht beim österr. Einzelhändler auch bei fehlenden Hinweisen in der Rechnung
- Vorsteuerabzug für Erwerbsteuer steht trotzdem zu
- Steuerschuld kraft Rechnung beim deutschen Großhändler

## Steuerschuld auf Grund der Rechnung

**EuGH zur Steuerschuld kraft Rechnungslegung bei zu hoch ausgewiesener Steuer, wenn die Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind**

Art. 203 MwSt-RL idF RL 2016/1065 ist dahin auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger, der eine Dienstleistung erbracht hat und in seiner Rechnung einen Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen hat, der auf der Grundlage eines falschen Steuersatzes berechnet wurde, nach dieser Bestimmung den zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der Mehrwertsteuer nicht schuldet, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt, weil diese Dienstleistung ausschließlich an Endverbraucher erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

**EuGH 08.12.2022, C-378/21, P GmbH gegen Finanzamt Österreich**

## Steuerschuld auf Grund der Rechnung

*Anmerkungen und Sachverhalt:*

- Vorabentscheidungsersuchen BFG Österreich
- P GmbH betrieb Indoor-Spielplatz und unterzog 2019 Eintrittsgelder (irrtümlich) dem Normalsteuersatz anstelle des ermäßigten Steuersatzes von 13%(?).
- Insgesamt 22.557 Kleinbetragsrechnungen
- Kunden waren lt. Vorabentscheidungsersuchen des BFG ausschließlich Endverbraucher ohne Recht auf Vorsteuerabzug - tatsächlich wurde der Anteil an unternehmerischen Leistungsempfängern mit 0,5% geschätzt(!)
- P GmbH berichtigte die USt-Erklärung
- EuGH: im vorliegenden Fall keine Gefährdung des Steueraufkommens, da Kunden **ausschließlich** nicht zum Vorsteuerabzug berechnigte **Endverbraucher**
- Keine Steuerschuld auf Grund der zu hoch ausgewiesenen Rechnung, sondern nur in Höhe der Leistungsumsatzsteuer.
- Keine Rechnungsberichtigung erforderlich!
- Anpassung des § 11 Abs. 12 UStG (AbgÄG 2023). Bis dahin kann sich der Unternehmer in allen offenen Fällen auf günstigeres Unionsrecht berufen

## Steuerschuld auf Grund der Rechnung

AbgÄG 2023, (BGBl I Nr 110/2023, ausgegeben am 21.7.2023)

Das Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 194/2022, wird wie folgt geändert:

**§ 11 Abs. 12** lautet:

„(12) Hat der Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen Steuerbetrag, den er nach diesem Bundesgesetz für den Umsatz nicht schuldet, gesondert ausgewiesen, so schuldet er diesen Betrag auf Grund der Rechnung, **ausgenommen**  
– er berichtigt die Rechnung gegenüber dem Abnehmer der Lieferung oder dem Empfänger der sonstigen Leistung entsprechend oder **(NEU):**  
– **es liegt keine Gefährdung des Steueraufkommens vor, weil die Lieferung oder sonstige Leistung ausschließlich an Endverbraucher erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.**“

Im Falle der Berichtigung gilt § 16 Abs. 1 sinngemäß.“

## Steuerschuld auf Grund der Rechnung

Zweifelsfragen zu § 11 Abs 12 UStG:

Nur auf Fälle anwendbar, die ausschließlich „die Lieferung oder sonstige Leistung“ (Singular) an Endverbraucher (Plural) erbringen???

M.E. ist ggf. (Normzweck!) eine Aufteilung mittels Schätzung vorzunehmen (siehe Beispiele unten)

Inkrafttreten? Kein ausdrücklicher Zeitpunkt im § 28 AbgÄG 2023 genannt; Verlautbarung im BGBl I Nr 110/2023 am 21.7.2023, daher formal in Kraft ab 22.7.2023.

Da es sich nicht um neues Recht, sondern nur um eine Klarstellung handelt, ist m.E. die Regelung rückwirkend auf alle offenen Fälle anzuwenden. Benachteiligende Einschränkungen entgegen der Judikatur des EuGH sind unwirksam. Eine Vorschreibung der USt für gleichgelagerte Fälle vor dem 22.7.2023 würde voraussichtlich wieder vom EuGH (zuvor BFG und VwGH) als EU-widrig aufgehoben.

## Steuerschuld auf Grund der Rechnung

Zweifelsfrage: Rechnungsempfänger ist Unternehmer, aber nicht vorsteuerabzugsberechtigt

Nach Ansicht des EuGH vom 11. 4. 2013, Rs C-138/12 in der Rechtssache „Rusedespred OOD“ ist der **Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer** in seiner durch die Rechtsprechung zu Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. 11. 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem konkretisierten Form dahin auszulegen, dass er es **der Finanzverwaltung verbietet**, dem Erbringer einer steuerfreien Leistung auf der Grundlage einer nationalen Rechtsvorschrift die Erstattung der einem Kunden fälschlich in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer **mit der Begründung zu versagen**, dass er die fehlerhafte Rechnung nicht berichtigt habe, obwohl dem Kunden das Recht auf Abzug dieser Steuer von der Finanzverwaltung endgültig versagt wurde und dies zur Folge hat, dass die im nationalen Recht vorgesehene Berichtigungsregelung nicht mehr anwendbar ist.

*Anm.: Kunde war Unternehmer(!)*

## Steuerschuld auf Grund der Rechnung

**Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zur Steuerschuld kraft Rechnungslegung, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt**

Der VwGH hat mit Beschluss vom 14.12.2023 dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art. 203 MwSt-RL dahin auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger, der eine Leistung erbracht hat und in seiner Rechnung einen Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen hat, der auf der Grundlage eines falschen Steuersatzes berechnet wurde, nach dieser Bestimmung den zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der Mehrwertsteuer nicht schuldet, wenn die in der konkreten Rechnung ausgewiesene Leistung an einen Nichtsteuerpflichtigen erbracht wurde, auch wenn dieser Steuerpflichtige weitere gleichartige Leistungen an andere Steuerpflichtige erbracht hat?

**VwGH 14.12.2023, Ro 2023/13/0014** (Vorabentscheidung an den EuGH)

## Steuerschuld auf Grund der Rechnung

.....

2. Ist als „Endverbraucher, der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist“, im Sinne des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 8.12.2022, C-378/21, nur ein Nichtsteuerpflichtiger zu verstehen oder auch ein Steuerpflichtiger, der die konkrete Leistung nur für private Zwecke (oder für sonstige nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Zwecke) in Anspruch nimmt und deshalb nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist?

3. Nach welchen Kriterien ist bei einer vereinfachten Rechnungslegung nach Artikel 238 MwSt-RL zu beurteilen, für welche Rechnungen (allenfalls im Rahmen einer Schätzung) der Steuerpflichtige den zu Unrecht in Rechnung gestellten Betrag nicht schuldet, weil keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt?

**VwGH 14.12.2023, Ro 2023/13/0014** (Vorabentscheidung an den EuGH)

## Steuerschuld auf Grund der Rechnung

### EuGH zur Steuerschuld kraft Rechnungslegung

Art. 203 MwSt-RL idF RL (EU) 2018/1695 ist dahin auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger, der eine Leistung erbracht und in seiner Rechnung einen Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen hat, der auf der Grundlage eines falschen Steuersatzes berechnet wurde, den einem Nichtsteuerpflichtigen zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der Mehrwertsteuer nicht schuldet, selbst wenn er gleichartige Leistungen auch an andere Steuerpflichtige erbracht hat.

Die Richtlinie 2006/112 (MwSt-RL) idF RL 2018/1695 ist dahin auszulegen, dass nur nicht steuerpflichtige Personen als „Endverbraucher, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind“, im Sinne des Urteils vom [8. 12.2022, C-378/21, Finanzamt Österreich](#) (Endverbraucher fälschlicherweise in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer) einzustufen sind. Somit fallen Steuerpflichtige, die in einer bestimmten Situation nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, nicht unter diese Wendung.

## Steuerschuld auf Grund der Rechnung

### EuGH zur Steuerschuld kraft Rechnungslegung

..... Die Richtlinie 2006/112 (MwSt-RL) idF RL 2018/1695 ist dahin auszulegen, dass sie dem nicht entgegensteht, dass im Fall einer vereinfachten Rechnungslegung gemäß Art. 238 MwSt-RL in geänderter Fassung eine Steuerbehörde oder ein nationales Gericht durch Schätzung ermittelt, für welchen Anteil der Rechnungen ein Steuerpflichtiger, der zu Unrecht Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt hat, diese Steuer nach Art. 203 MwSt-RL in geänderter Fassung schuldet, sofern bei einer solchen Schätzung alle relevanten Umstände berücksichtigt werden und der Steuerpflichtige unter Beachtung der Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit sowie der Verteidigungsrechte die Möglichkeit hat, die mit dieser Methode erzielten Ergebnisse in Frage zu stellen.

[EuGH 01.08.2025, C-794/23, Finanzamt Österreich gegen P GmbH](#)

## Steuerschuld auf Grund der Rechnung

### Vorschlag des Autors für Reparatur Gesetzestext § 11 Abs. 12 UStG

(unten in grün) bzw. sinngemäße Interpretation:

„(12) Hat der Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen Steuerbetrag, den er nach diesem Bundesgesetz für den Umsatz nicht schuldet, gesondert ausgewiesen, so schuldet er diesen Betrag auf Grund der Rechnung, **ausgenommen**  
– er berichtigt die Rechnung gegenüber dem Abnehmer der Lieferung oder dem Empfänger der sonstigen Leistung entsprechend oder **(NEU):**  
– **es liegt keine Gefährdung des Steueraufkommens vor, weil INSOWEIT die Lieferung oder sonstige Leistung ausschließlich an Endverbraucher erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. ....**

*Anm.: Sind die Kunden sowohl Unternehmer als auch Endverbraucher, ist entsprechend aufzuteilen (ggf. durch Schätzung)*

## Vorsteuerabzug und Rechnungsmängel

### Formelle Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

#### Grundsätzlich:

Ordnungsgemäße Rechnung (§ 11) eines anderen Unternehmers

#### Ausnahmen:

(Vorsteuerabzug ohne „ordnungsgemäße“ Fremd-Rechnung, auch rückwirkend im Fall einer Betriebsprüfung):

1. Erwerbsteuer (Selbstberechnung) Rz 4057 UStR
2. Reverse Charge (Selbstberechnung) Rz 2602h UStR
3. EUSt Rz 1843 UStR
4. pauschale Reisekosten (Eigenbeleg) § 13 UStG

## Rechnungsmängel

### Vorsteuerabzug bei verlorenem Aufwand; Rechnungsmängel

*EuGH-Urteil vom 12.11.2020, C-42/19, Sonaecom SGPS SA, zum Vorsteuerabzug einer gemischten Holding für Vorleistungen nicht verwirklichter Investitionen, sowie VwGH 19.5.2020, Ro 2019/13/0030*

**Vorsteuerabzug** bleibt auch dann bestehen, wenn ein für das Unternehmenbezogener oder eingeführter Gegenstand unter dem Einkaufspreis veräußert wird oder weder mittelbar noch unmittelbar der Ausführung eigener Umsätze (zB bei Untergang der Ware) dient.

Vorsteuerabzug steht zu, wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind, selbst wenn der Steuerpflichtige bestimmten **formellen Anforderungen** nicht genügt (Rechnungsmerkmale). Das Recht auf Vorsteuerabzug darf in einem solchen Fall nicht verweigert werden, wenn die Finanzverwaltung über sämtliche Daten verfügt, um zu prüfen, ob die für dieses Recht geltenden materiellen Voraussetzungen erfüllt sind.

## Rechnungsmängel

### Anmerkungen zum Vorsteuerabzug bei Rechnungsmängeln

#### Name und Anschrift:

Gem. § 11 Abs 3 UStG ist jede Bezeichnung ausreichend, die eine **eindeutige Feststellung** des Namens und der Anschrift des Unternehmens sowie des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung ermöglicht.

#### Menge und handelsübliche Bezeichnung der Leistung

Keine Sammelbegriffe wie z.B. „Speisen und Getränke“, „Werkzeug“, „Fachliteratur“, „Arbeiten lt. Vereinbarung“ ohne entsprechende Zusatzbelege

Tag der Lieferung: Auch bei Bauwerken erforderlich (kann auch aus anderen Unterlagen hervorgehen)

Rechnungsdatum (Ausstellungsdatum): Rückdatierung unzulässig!

## Rechnungsmängel

### Anmerkungen zum Vorsteuerabzug bei Rechnungsmängeln

Je nach Einzelfall m.E. „unwesentliche“ Rechnungsmerkmale:

#### UID des Leistungsempfängers

siehe nächste Folie, BFG 4.11.2021, RV/7102553/2020

UID des Leistenden: Überlegung ähnlich wie UID des Empfängers

#### Fortlaufende Nummer?

In der Praxis meist für Betriebsprüfer nur „interessant“ beim Rechnungsaussteller

#### Nettobetrag?

Bruttobetrag 10.000,- angegeben + Vermerk: „In diesem Betrag sind 1.666,67 MWSt enthalten“, Nettobetrag fehlt

Finanzverwaltung verfügt über „sämtliche Daten“

Steuersatz? Re. betrag netto 10.000,- + USt 2.000,-; „20%“ fehlt

## Vorsteuerabzug trotz fehlender UID des Empfängers

BFG vom 4.11.2021, RV/7102553/2020

Die Angabe der UID-Nummer des Leistungsempfängers ist als unwesentlicher Rechnungsbestandteil anzusehen. Das Fehlen der UID-Nummer des Steuerpflichtigen auf Eingangsrechnungen ist daher ein lediglich formeller Mangel, der für sich allein im Sinne der ständigen, neueren Rechtsprechung des EuGH nicht zur Versagung des Vorsteuerabzuges führt. Laut EuGH 22.12.2010, C-438/09, Dankowski, RNr. 30 schadet die fehlende UID-Nummer nicht, wenn die Identifizierung sichergestellt ist. Im Sinne von EuGH 15.9.2016, C-516/14, Barlis 06, Rnr. 43 f., steht ein derartiger Mangel dem Vorsteuerabzug nicht entgegen, wenn die Steuerverwaltung über sämtliche Daten verfügt, um zu prüfen, ob das Recht auf Vorsteuerabzug zusteht. Dabei darf sich die Steuerverwaltung nicht auf die Prüfung der Rechnung selbst beschränken.

## Rechnungsmängel und Vorsteuerabzug

Rz 1831 UStR

Wird im Verlauf einer finanzbehördlichen Überprüfung festgestellt, dass der Vorsteuerabzug auf Grund einer fehlerhaften oder mangelhaften Rechnung vorgenommen wurde, so kann der Mangel innerhalb einer vom Prüfer festzusetzenden angemessenen Frist behoben werden. Die Frist hat im Regelfall einen Monat nicht zu überschreiten.

Wird die Rechnung innerhalb dieses Zeitraumes berichtigt, so ist der ursprünglich vorgenommene Vorsteuerabzug zu belassen .....

Der Begriff "finanzbehördliche Überprüfung" umfasst Überprüfungsmaßnahmen des Außendienstes (zB Betriebsprüfungen, Umsatzsteuer-sonderprüfungen, usw.) und des Innendienstes (zB Vor- und Nachbescheidkontrollen, Vorhalte usw.), die in einer ausdrücklichen Aufforderung seitens der Behörde zur Vorlage der Rechnung bestehen.

.....

## Fallbeispiele zur Umsatzsteuer

### Grenzüberschreitende Dienstleistungen

#### Unternehmereigenschaft des Empfängers

##### **Bedeutung der UID des Empfängers**

##### Innergemeinschaftliche Lieferungen:

Seit 1.1.2020 materiellrechtliche Voraussetzung für Steuerfreiheit

Sonstige Leistungen - Unternehmereigenschaft des Empfängers  
(insb. iZm Generalklausel B2B): UID keine materiellrechtliche  
Voraussetzung (!), freie Beweiswürdigung

Beispiel: Steuerberater Ö (Wien) erstellt für Unternehmer D (München)  
Schlussbilanz für Betriebsaufgabe 31.12.2020, stellt Honorarnote im April 2022  
und gibt ZM ab. D wurde UID im Oktober 2021 vom FA München aberkannt.  
Leistungsort gem. § 3a Abs 6 UStG: Deutschland, auch wenn Ö in der Re. keine  
gültige UID des Empfängers mehr angeben kann. Ö hat kein Besteuerungsrecht.  
ZM nicht möglich, aber ohne Konsequenzen (kein Verschulden des Ö).  
Unternehmereigenschaft endet nicht mit Betriebsaufgabe (vgl. Rz 199 UStR, z.B.  
Empfang oder Ausstellung von Rechnungen nach Einstellung des Betriebes)!

### **Generalklausel B2B** (§ 3a Abs 6 UStG)

Wenn es für eine sonstige Leistung (insb. Dienstleistung) an einen **Unternehmer** keine Ausnahme (Sonderbestimmung) gibt, kommt die Generalklausel B2B zur Anwendung.

Sonstige Leistungen an Unternehmer sind gem. § 3a Abs. 6 UStG dort steuerbar, wo der **Leistungsempfänger** sein Unternehmen betreibt ("Stammhaus"). Wird die Leistung an eine Betriebsstätte erbracht, ist stattdessen der Ort der Betriebsstätte maßgebend.

Die **Begriffe** sind nach **EU-Recht** wie folgt auszulegen:

### **Generalklausel B2B** (§ 3a Abs 6 UStG)

„**Generalklausel B2B**“ (Art. 44 MWStSyst-RL):

Als Ort einer Dienstleistung an einen Steuerpflichtigen, der als solcher handelt, gilt der Ort, an dem dieser Steuerpflichtige den **Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit** hat. Werden diese Dienstleistungen jedoch an eine feste Niederlassung des Steuerpflichtigen, die an einem anderen Ort als dem des Sitzes seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gelegen ist, erbracht, so gilt als Ort dieser Dienstleistungen der Sitz der festen Niederlassung. In Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen festen Niederlassung gilt als Ort der Dienstleistung der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des steuerpflichtigen Dienstleistungsempfängers.

### **Generalklausel B2B** (§ 3a Abs 6 UStG)

„**Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit**“ (Art. 10 EU-VO 282/2011):

Ort, von dem aus ein Unternehmer sein Unternehmen betreibt = Ort, an dem die Handlungen zur zentralen Verwaltung des Unternehmens vorgenommen werden, wo die wesentlichen Entscheidungen zur allgemeinen Leitung des Unternehmens getroffen werden (vorrangig), der Ort seines satzungsmäßigen Sitzes und der Ort, an dem die **Unternehmensleitung** zusammenkommt.

### **Generalklausel B2B** (§ 3a Abs 6 UStG)

„**Betriebsstätte**“ (Art. 11 EU-VO 282/2011)

Das EU-Recht fordert anstelle einer Betriebsstätte eine sog. „**feste Niederlassung**“ mit hinreichendem Grad an Beständigkeit sowie einer Struktur, die es ihr von der personellen und technischen Ausstattung her erlaubt, Dienstleistungen für den eigenen Bedarf zu empfangen und zu verwenden (Art. 44 MWStSystRL, Generalklausel B2B) bzw. zu erbringen (Art. 45). Postanschrift („Domizil-“ oder „Briefkastenfirma“), Server oder UID allein genügen dafür keinesfalls.

**Empfängerort** iSd Generalklausel B2B (z.B. für Beratungsleistungen) ist daher immer entweder die Geschäftsleitung des Kunden oder eine konkrete andere feste Niederlassung). Die verwendete UID hat nur Indizwirkung.

### **Generalklausel B2B** (§ 3a Abs 6 UStG)

Somit fallen insbesondere folgende Leistungen an Unternehmer unter dieses **Empfängerortprinzip** (Generalklausel B2B):

- Vermittlungsleistungen (ausgenommen Grundstücksmakler);
- Güterbeförderungsleistungen;
- Umschlag, Lagerung von Waren;
- Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und Begutachtung;
- Katalogleistungen (= Leistungen, welche an Nichtunternehmer aus Drittland sog. „Katalogleistungen“ gem. § 3a Abs 14 wären);
- alle übrigen sonstigen Leistungen, für die es keine Sonderregelung gibt.

### **Generalklausel B2B** (§ 3a Abs 6 UStG)

**Sonderregelungen** gelten nur für folgende Leistungen:

|                                                 |                   |
|-------------------------------------------------|-------------------|
| Grundstücksleistung                             | Grundstücksort    |
| Personenbeförderung                             | Streckenprinzip   |
| Eintrittsberechtigungen                         | Veranstaltungsort |
| Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen    | Tätigkeitsort     |
| Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln | Übergabeort       |

### **Generalklausel B2B** (§ 3a Abs 6 UStG)

Sonstige Leistungen, die folgende **drei Voraussetzungen** erfüllen, sind in die **ZM** aufzunehmen:

- ▶ Generalklausel B2B
- ▶ Leistungsempfänger Unternehmer aus anderem EU-Staat
- ▶ Steuerpflichtig (nach Recht des Empfängerstaates)

Nicht aufzunehmen sind hingegen solche, die unter eine Sonderregelung fallen (z.B. Grundstücksleistungen).

Sonstige Leistungen, die an ausländische EU-Unternehmer erbracht werden und in die ZM aufzunehmen sind, gehören (logischerweise) niemals in die UVA, da nicht in Ö steuerbar.

### **Generalklausel B2C** (§ 3a Abs 7 UStG)

Wenn es für die sonstige Leistung an einen Nichtunternehmer keine Sonderbestimmung gibt, kommt die Generalklausel B2C zur Anwendung. Sonstige Leistungen an Nichtunternehmer sind nach dieser Generalklausel gem. § 3a Abs. 7 UStG am

**Unternehmerort** steuerbar, also an dem Ort, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

Somit fallen insbesondere folgende Leistungen an Nichtunternehmer unter dieses **Unternehmerortprinzip**:

- Katalogleistungen an Private aus der EU (z.B. Beratung);
- Reiseleistungen gem. § 23 UStG;
- alle übrigen sonstigen Leistungen, für die es keine Sonderregelung gibt.

### Ausnahmen von Generalklausel B2C = Sonderregelungen

|                                                 |                               |
|-------------------------------------------------|-------------------------------|
| Grundstücksleistung                             | Grundstücksort                |
| Vermittlungsleistungen                          | Ort der vermittelten Leistung |
| Personenbeförderung                             | Aufteilung / Streckenprinzip  |
| Kultur, Kunst, Unterricht etc.                  | Tätigkeitsort                 |
| Güterbeförderung innergemeinschaftlich          | Abgangsort                    |
| Güterbeförderung innerstaatlich oder Drittland  | Beförderungsort (Aufteilung)  |
| Umschlag, Lagerung von Waren                    | Tätigkeitsort                 |
| Arbeiten an beweglichen Gegenständen            | Tätigkeitsort                 |
| Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen    | Tätigkeitsort                 |
| Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln | Übergabeort                   |
| Langfristige Vermietung von Kfz                 | Empfängerstaat                |
| Katalogleistungen an Private aus Drittland      | Empfängerstaat                |
| Elektronische Dienstleistungen                  | Empfänger (Wohnsitz-)staat    |

### Generalklausel B2B

#### Beispiel:

Ein Salzburger Rechtsanwalt berät einen deutschen Unternehmer. Die Beratung findet ausschließlich in der Salzburger Kanzlei statt.

#### Lösung:

Steuerbar in Deutschland (Empfänger; Tätigkeitsort irrelevant)

Steuerpflichtig mit 19%

Rechnung ohne USt-Ausweis mit Hinweis auf RC und UID

(bloß formelle Voraussetzung)

Meldung in ZM, nicht in UVA

Reverse Charge beim deutschen Unternehmer (ggf. VSt-Abzug)

Auch wenn der deutsche Unternehmer keine UID hat (z.B. pauschalierter Landwirt oder Kleinunternehmer)

### Grundstücksleistung (§ 3a Abs 9 UStG)

Grundstücksleistungen sind sonstige Leistungen, die in **direktem Zusammenhang** mit dem Grundstück stehen (Bebauung, Verwertung, Nutzung oder Unterhaltung des Grundstücks).

Ein enger hinreichend direkter Zusammenhang ist gegeben, wenn die sonstige Leistung von einem Grundstück abgeleitet ist und das Grundstück einen wesentlichen Bestandteil der Dienstleistung darstellt und zentral und wesentlich für die erbrachte Dienstleistung ist, oder wenn die sonstige Leistung für das Grundstück selbst erbracht wird oder auf das Grundstück selbst gerichtet ist, und ihr Zweck in rechtlichen oder physischen Veränderungen an dem Grundstück besteht.

### Grundstücksbegriff (EU-Recht)

Art 13 b MWSt- DVO idF VO 1042/2013 ab 1.1.2017  
Für Zwecke der Anwendung der Richtlinie 2006/112/EG gilt als  
„Grundstück“ ....

- a) ein bestimmter über- oder unterirdischer Teil der **Erdoberfläche**, an dem Eigentum und Besitz begründet werden kann;
- b) jedes mit oder in dem Boden über oder unter dem Meeresspiegel befestigte Gebäude oder jedes derartige **Bauwerk**, das nicht leicht abgebaut oder bewegt werden kann;
- c) jede Sache, die einen wesentlichen **Bestandteil** eines Gebäudes oder eines Bauwerks bildet, ohne die das Gebäude oder das Bauwerk unvollständig ist, wie zB Türen, Fenster, Dächer, Treppenhäuser und Aufzüge;
- d) Sachen, Ausstattungsgegenstände oder **Maschinen**, die auf Dauer in einem Gebäude oder einem Bauwerk installiert sind und **nicht bewegt** werden können, ohne das Gebäude oder das Bauwerk zu zerstören oder zu verändern.

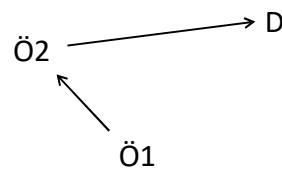
## Grundstücksleistung - Beispiele

### Beispiel 1:

Ein österreichischer Architekt (Ö2) bekommt vom deutschen Unternehmer D den Auftrag, einen Plan für ein Bürogebäude in München zu zeichnen.

Ö2 gibt den Auftrag an einen Subunternehmer (Architekt Ö1) weiter.

Fakturenkette: Ö1 an Ö2, Ö2 an D



## Grundstücksleistung - Beispiele

### Beispiel 1:

Ein österreichischer Architekt (Ö2) bekommt vom deutschen Unternehmer D den Auftrag, einen Plan für ein Bürogebäude in München zu zeichnen.

Ö2 gibt den Auftrag an einen Subunternehmer (Architekt Ö1) weiter.

### Lösung Beispiel 1:

- Sowohl Ö1 als auch Ö2 erbringen eine Grundstücksleistung
- Beide Umsätze steuerbar und – pflichtig in Deutschland
- Reverse Charge, wenn Leistender = ausländischer Unternehmer (aus Sicht des Leistungsortes = Grundstücksort)
- Reverse Charge sowohl von Ö2 an D als auch von Ö1 an Ö2
- Registrierungspflicht in Deutschland für Ö2 (Steuerschuldner RC)
- Keinesfalls Re. von Ö1 an Ö2 mit öUSt! (kein Vorsteuerabzug, Steuerschuld auf Grund der Rechnung)

## Grundstücksleistung - Beispiele

### Beispiel 2:

Ein Linzer Unternehmen vermietet ein Messgerät an einen deutschen Grundstückssachverständigen. Das Messgerät wird ausschließlich für Grundstücksvermessungen in Italien verwendet. Der Sachverständige verwendet seine

- österreichische UID
- italienische UID
- deutsche UID
- gar keine UID

## Grundstücksleistung - Beispiele

### Lösung 2:

Die Vermietung eines Messgeräts ist keine Grundstücksleistung und fällt daher unter die Generalklausel B2B

Dass der Mieter damit Grundstücksleistungen erbringt, schlägt nicht auf den Vermieter durch

Steuerbar im Empfängerstaat (Geschäftsleitung in Deutschland)

Die Verwendung einer anderen als der deutschen UID würde nur eine Rolle iVm einer dort befindlichen festen Niederlassung spielen, dann wäre das der Empfängerort.

Z.B. Deutscher Grundstückssachverständiger verwendet italienische UID UND hat dort auch eine feste Niederlassung.

### **Güterbeförderung** (§ 3a Abs 10 UStG, Art 3a)

Güterbeförderungsleistungen für **Unternehmer** fallen unter die **Generalklausel** gem. § 3a Abs. 6 UStG und sind dort steuerbar, wo der Leistungsempfänger (Auftraggeber) sein Unternehmen betreibt (Empfängerortprinzip). Dies gilt gleichermaßen für ...

- innergemeinschaftliche Güterbeförderungen;
- Güterbeförderungen vom und ins Drittland sowie
- innerstaatliche Güterbeförderungen.

Leistungsempfänger ist grundsätzlich der Unternehmer, der tatsächlich den Transportauftrag erteilt hat. Im Fall der **unfreien Versendung** (z.B. es wird vereinbart, dass der letzte Abnehmer die Transportkosten bezahlen muss, obwohl ein anderer den Frachtführer tatsächlich beauftragt hat) gilt gem. Art 3a Abs 2 UStG (gesetzliche Fiktion) der Rechnungsempfänger als Leistungsempfänger.

### **Güterbeförderung** (§ 3a Abs 10 UStG, Art 3a)

Beispiel: Güterbeförderung

*Ein österreichischer Spediteur transportiert Waren im Auftrag eines deutschen Unternehmers von Salzburg nach Wien.*

Lösung:

*Die Beförderungsleistung (Güterbeförderung) ist steuerbar und steuerpflichtig im Empfängerstaat (Leistungsempfänger = Geschäftsleitung im Deutschland, ). Rechnung ohne USt-Ausweis, Reverse Charge in Deutschland. Keine UVA, ZM.*

*Handelt es sich beim Leistungsempfänger um eine feste Niederlassung des deutschen Unternehmers in Ö: Re. mit 20%*

### **Tätigkeitsortleistungen (§ 3a Abs 11 UStG)**

- a) Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter, für **Nichtunternehmer**
- b) Umschlag, Lagerung oder ähnliche Leistungen, die mit Beförderungsleistungen üblicherweise verbunden sind, für **Nichtunternehmer**
- c) Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände für **Nichtunternehmer**
- d) Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, sowohl für **Unternehmer** als auch für **Nichtunternehmer**

Achtung: werden die unter a bis c aufgezählten Leistungen **an Unternehmer** erbracht, fallen sie unter die Generalklausel B2B (steuerbar im Empfängerstaat!)

### **Tätigkeitsort (§ 3a Abs 11 UStG)**

Beispiel: *Künstlerische Leistung*

*Ein österreichischer Künstler tritt auf im Münchener Olympiastadion. Der Konzertveranstalter kommt aus Wien.*

Lösung:

*Ort der Leistung des Künstlers ist Österreich (Empfängerstaat!)*

*Künstler: Re. mit österreichischer USt (13%)*

*Eintrittsberechtigungen (Vertragsbeziehung = Konzertveranstalter zu Publikum): dt. USt (EU-OSS möglich)*

### **Tätigkeitsort (§ 3a Abs 11 UStG)**

*Beispiel: Kfz-Reparatur*

*Ein österreichischer Unternehmer lässt seinen PKW in einer Werkstatt in Deutschland reparieren (Werkleistung).*

Lösung:

*Steuerbar in Österreich (Empfängerstaat, Generalklausel B2B gem. § 3a Abs. 6 UStG, Rechnung ohne USt, Reverse Charge in Österreich).*

*Wäre der Leistungsempfänger eine Privatperson, wäre die Leistung steuerbar und steuerpflichtig am Tätigkeitsort (idR Werkstatt in Deutschland; bei Pannenhilfe ggf. in Österreich).*

*Hinweis: Bei materialintensiven Kfz-Reparaturen kann auch eine Werklieferung und damit B2B eine steuerfreie ig.L. vorliegen (z.B. Austauschmotor; vgl. 1067 UStR)!*

### Kleinunternehmer ab 1.1.2025 (Österreich)

- Befreiung bis 2024 nur im (Haupt-)Ansässigkeitsstaat möglich
- Ab 2025 auch in anderen EU-Staaten (Portal über FinanzOnline)
- **Schwellenwert Österreich € 55.000,-** (statt bisher € 35.000,-)
  - fiktive USt darf nicht mehr herausgerechnet werden;
  - dennoch Nettobetrag (ins. ust-pflichtig bzw. USt an FA abzuführen ist)
  - kein Antrag (Befreiung automatisch, wenn Vorjahresumsatz <= 55.000,- NETTO; gilt auch bei Neugründungen!)
- Befreiung auch für EU-ausländische Unternehmer
- zusätzliche Voraussetzung (nur für ausl. Unternehmer):  
**Antrag + Gesamtumsatz** in der EU max. € **100.000,- netto**
- Nationaler Schwellenwert + 100.000,- Grenze wurden im **Vorjahr** nicht überschritten
- umfangreiche Meldepflichten im Ansässigkeitsstaat

### Kleinunternehmer ab 1.1.2025 (Österreich)

Ermittlung der Umsatzgrenzen für Kleinunternehmer:

- Nach **Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung**
- Nicht nach Vereinnahmung
- Dies gilt auch bei Istbesteuerung
- Vereinnahmungszeitpunkt ist allerdings maßgeblich für Meldung in UVA bzw. USt-Erklärung

*Beispiel: Umsatz 2025 nach Leistung = € 57.000,-, davon offen zum 31.12.2025 = € 3.000,- = vereinnahmt 2025 = € 54.000,-; dennoch ist die KU-Grenze 2025 überschritten → Umsätze 2026 steuerpflichtig*

**Vorsteuerabzug:**

- Abzugsfähigkeit entscheidet sich ebenfalls nach Leistungszeitpunkt, nicht nach Rechnungsdatum oder Bezahlung
- Geltendmachung idR aber erst bei Bezahlung (Ist-Besteuerung)

## Kleinunternehmer

### Ausländische Unternehmer

Befreiung für Umsätze in Österreich:

- Nur für EU-ansässige Unternehmer (= Geschäftsleitung)
- Nicht möglich, wenn Geschäftsleitung im Drittland
- Unionsweiter Umsatz max. 100.000,- (auch Vorjahr)
- 55.000,- Grenze für Umsätze in Ö
- Antrag im Ansässigkeitsstaat über Portal
- Quartalsmeldungen (auch Null) bis Ende des Folgemonats
- Kleinunternehmer-Identifikationsnummer (Beginn mit „EX“)

## Kleinunternehmer

§ 6 Abs 1 Z 27 UStG (steuerfrei sind .... NEU ab 1.1.2025):

„die Umsätze der **Kleinunternehmer**.

Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der sein Unternehmen im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat betreibt und dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 die Umsatzgrenze von € 55.000 (Kleinunternehmergrenze) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht, und im laufenden Jahr noch nicht übersteigen.

Bei dieser Umsatzgrenze bleiben Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen sowie Umsätze, die nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit. d und j, Z 9 lit. b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 steuerfrei sind, außer Ansatz.“

## Kleinunternehmer

### Anm.: EU-Ausländische Unternehmer

„Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat, gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- der unionsweite Jahresumsatz übersteigt den Schwellenwert von 100 000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Jahr noch nicht und
- der Unternehmer hat in einem anderen Mitgliedstaat die Inanspruchnahme der Befreiung im Rahmen eines Verfahrens im Sinne des Art. 6a beantragt.

Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat, ist die Steuerbefreiung ab dem Tag der Mitteilung der Kleinunternehmer-Identifikationsnummer im Rahmen des Verfahrens im Sinne des Art. 6a anwendbar bzw. falls eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer bereits vorhanden ist, ab dem Tag, an dem der andere Mitgliedstaat die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer hinsichtlich der Steuerbefreiung im Inland bestätigt.“

## Kleinunternehmer

### EU-Ausländische Unternehmer

Die Kleinunternehmerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ansässigkeitsstaat ist nur (bzw. solange) möglich, wenn neben dem nationalen Schwellenwert auch der unionsweite Jahresumsatz 100.000,- noch nicht und im Vorjahr gar nicht überschritten wurde.

### **Berechnung des EU-Umsatzes (Abgrenzung nach Leistungszeitpunkt, nicht Vereinnahmung):**

**Lieferungen und sonstige Leistungen**, die in der EU steuerbar (stpfl. oder echt befreit; unecht befreit nur bestimmte, siehe unten) sind, insb.:

## Kleinunternehmer

### Lieferungen:

- bewegte Lieferungen mit Abgangsort in einem EU-Staat, auch ig. Lieferungen und Drittlandsexporte (letzttere auch an Privatpersonen)
- ig. Verbringungen von einem EU-Staat in einen anderen
- ruhende Lieferungen mit Übergabe in einem EU-Staat
- Versandhandelsumsätze an Private und Schwellenerwerber, soweit in der EU steuerbar (idR Bestimmungsland, außer bis 10.000,- p.a.)
- bei differenzbesteuerten Umsätzen das Entgelt
- pauschalierten Land- und Forstwirte: der Umsatz kann mit 150% des Einheitswertes geschätzt werden

NICHT dazu gehören Umsätze mit Lieferort (bei bewegten L. Abgangsort) im Drittland (z.B. Verkauf auf Messe in der Schweiz)

## Kleinunternehmer

### Sonstige Leistungen mit Leistungsort in der EU, z.B.:

- Generalklausel B2B (Sitz Empfänger) an Unternehmer in Ö oder anderem EU-Staat
- Generalklausel B2C an Nichtunternehmer durch einen Unternehmer in Ö oder anderen EU-Staat
- Grundstücksleistungen betr. ein Grundstück in der EU
- Personenbeförderung, Restaurantumsätze, Eintrittsberechtigungen mit Tätigkeitsort in der EU
- kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln mit Übergabe in der EU
- elektronische Dienstleistungen an Privatpersonen in der EU
- andere sonstige Leistungen mit Leistungsort EU (siehe § 3a UStG)

NICHT dazu gehören Umsätze mit Leistungsort im Drittland (z.B. Katalogleistung für Schweizer Privatperson; Generalklausel B2B für Unternehmer aus Drittland, Grundstücksleistung betr. Grundstück im Drittland)

## Kleinunternehmer

### Anm.: Toleranzregelung NEU:

„Wird die Kleinunternehmergrenze oder – im Falle eines Unternehmers, der sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat betreibt, – der Schwellenwert für den unionsweiten Jahresumsatz überschritten, ist die Steuerbefreiung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anwendbar.

Bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze um nicht mehr als **10%** kann die Steuerbefreiung jedoch noch bis zum Ende des Kalenderjahres in Anspruch genommen werden.

Hinsichtlich der Berechnung der Kleinunternehmergrenze und des Schwellenwertes ist nicht auf die Bemessungsgrundlage bei unterstellter Steuerpflicht abzustellen.“

## Kleinunternehmer

### Anm.: Regelbesteuerung (rot = neu):

§ 6 Abs 3: „Der Unternehmer, dessen Umsätze nach Abs. 1 Z 27 befreit sind, kann bis zur Rechtskraft des Bescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich – **bzw. wenn der Unternehmer sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat betreibt, über das Portal des anderen Mitgliedstaates** – erklären, dass er auf die Anwendung des Abs. 1 Z 27 verzichtet. Der Verzicht kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres ausgeübt werden und bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre (Bindefrist zur Steuerpflicht). Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen im Inland, kann der Verzicht nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden und ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.“

# Kleinunternehmer

## Einzelfragen

- a) Schwellenwerte (55.000,- und 100.000,-) **brutto oder netto?**
- b) Sind (die meisten) **unecht befreiten Umsätze** auch bei der 100.000,- Grenze abzuziehen?
- c) **Vorsteuerabzug** (Aufteilung etc.) , wenn Grenze überschritten wird und im selben Jahr teilweise unecht befreite als auch steuerpflichtige Umsätze erzielt werden?

# Kleinunternehmer

- a) Schwellenwerte (55.000,- und 100.000,-) brutto oder **netto?**

Bis 2024 konnte aus den Umsätzen die fiktiv enthaltene USt herausgerechnet werden, es handelte sich daher de facto um "quasi Nettobeträge".

Diese Berechnung ist mit der Gesetzesänderung ab 1.1.2025 ausdrücklich ausgeschlossen.

Lt. UStG ist aber lediglich „hinsichtlich der Berechnung der Kleinunternehmergrenze und des Schwellenwertes nicht auf die Bemessungsgrundlage bei unterstellter Steuerpflicht abzustellen.“

Das bedeutet lediglich, dass man in den Fällen, in denen die Befreiung zur Anwendung kommt, keine fiktive Umsatzsteuer "herunterrechnen" darf. Insoweit die Umsätze also tatsächlich steuerfrei sind, ergibt sich ohnedies kein Unterschied zwischen netto und brutto.

Sind die Umsätze aber tatsächlich steuerpflichtig, vermindert die an das Finanzamt abzuführende USt das Entgelt und es ist der **NETTOUMSATZ** heranzuziehen.

Dies gilt vor allem auch für den Vorjahresumsatz (55.000,-) sowie die 100.000,- Grenze; keine Zweifelsfrage, sondern klar im EU-Recht geregelt, siehe nächste Folie.

# Kleinunternehmer

MWStSystRL Artikel 280a:

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

1. „Jahresumsatz im Mitgliedstaat“ den jährlichen Gesamtbetrag der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen **ohne Mehrwertsteuer** eines Steuerpflichtigen in diesem Mitgliedstaat in einem Kalenderjahr;
2. „Jahresumsatz in der Union“ den jährlichen Gesamtbetrag der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen **ohne Mehrwertsteuer** eines Steuerpflichtigen im Gebiet der Gemeinschaft in einem Kalenderjahr.

EU-Leitlinien des Mehrwertsteuerausschusses

Seite 11 unten (aus Arbeitsunterlage Nr. 1078):

" ..... Hinsichtlich der Festlegung dieses Schwellenwerts ist der MwSt-Ausschuss einstimmig der Auffassung, dass – wie bei der Berechnung des Gesamtwerts – der Betrag, der diesem Schwellenwert entspricht, **keine Mehrwertsteuer** enthält."

# Kleinunternehmer

a) Schwellenwerte (55.000,- und 100.000,-) brutto oder **netto**?

Beispiel 1:

In Österreich ansässiger Unternehmer hatte im Jahr 2024 einen Umsatz von 52.000,- + 20% USt = 62.400,- brutto als Spielwareneinzelhändler. Wegen Überschreitens der Kleinunternehmergrenze (bis 2024: 35.000,- netto) musste er 10.400,- Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen. Als Vorjahresumsatz aus Sicht des Jahres 2025 zählen daher selbstverständlich nicht die 62.400,- brutto, sondern nur 52.000,- netto.

Der Unternehmer ist daher im Jahr 2025 steuerbefreiter Kleinunternehmer (automatisch, kein Antrag erforderlich!).

Erst ab Überschreiten der Umsatzgrenze von 60.500,- (55.000,- + 10% Toleranzgrenze) wird er im Jahr 2025 (ab dem Überschreitungsumsatz) steuerpflichtig.

Damit ist er für das Jahr 2026 ab dem ersten Cent von der Steuerbefreiung ausgeschlossen (aus Sicht des Jahres 2026 betrug der Vorjahresumsatz (2025) dann mehr als 55.000,-).

## Kleinunternehmer

a) Schwellenwerte (55.000,- und 100.000,-) brutto oder **netto**?

Beispiel 2:

In Österreich ansässiger Unternehmer hat Umsatz in Ö iHv. 90.000,- + 20% USt = 108.000,- brutto. Er möchte in Deutschland für weitere 10.000,- Versandhandelsumsätze die Kleinunternehmerbefreiung beantragen.

Wäre der Schwellenwert von 100.000,- ein Bruttobetrag, könnte er den entsprechenden Antrag gar nicht stellen. Tatsächlich bleibt er jedoch mit 90.000,- innerhalb der Grenze von 100.000,-

## Kleinunternehmer

b) Sind (die meisten) **unecht befreiten Umsätze** auch bei der 100.000,- Grenze abzuziehen?

§ 6 Abs 1 Z 27 UStG (steuerfrei sind .... NEU ab 1.1.2025):

„die Umsätze der **Kleinunternehmer**.

Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der sein Unternehmen im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat betreibt und dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 die Umsatzgrenze von € 55.000 (Kleinunternehmergrenze) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht, und im laufenden Jahr noch nicht übersteigen.

Bei **dieser** Umsatzgrenze bleiben Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen sowie Umsätze, die nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit. d und j, Z 9 lit. b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 steuerfrei sind, außer Ansatz.“

Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat, gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

– der unionsweite Jahresumsatz übersteigt den Schwellenwert von 100 000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Jahr noch nicht .....

## Kleinunternehmer

b) Sind (die meisten) **unecht befreiten Umsätze** auch bei der 100.000,- Grenze abzuziehen?

Gesetzestext spricht scheinbar eher dagegen (bei 55.000,- ausdrücklich bei „dieser“ Umsatzgrenze ....., keine ähnliche Formulierung bei 100.000,- Grenze).

Dafür sprechen:

Grundsätzliche EU-einheitliche Berechnung siehe Art 288 (1) MWStSystRL

UStR Österreich:

Rz 995 (betr. 55.000,- Grenze): " .....Außer Ansatz bleiben Umsätze, die nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit. d und j, Z 9 lit. b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 UStG 1994 steuerfrei sind."

Rz 998 UStR: "... Die Berechnung des unionsweiten Jahresumsatzes entspricht der Berechnung der Kleinunternehmergrenze (siehe Rz 995) auf unionsweiter Ebene."

## Kleinunternehmer

b) Sind (die meisten) **unecht befreiten Umsätze** auch bei der 100.000,- Grenze abzuziehen?

Zu berücksichtigen sowohl für nationale (55.000,-) als auch EU-Grenze insb.

- die meisten typischen Bankumsätze
- Grundstückshandel
- Versicherungsumsätze
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
- (inkl. Liebhaberei)

## Kleinunternehmer

b) Sind (die meisten) **unecht befreiten Umsätze** auch bei der 100.000,- Grenze abzuziehen?

NICHT zu berücksichtigen für nationale (55.000,-) als auch 100.000,- Grenze insb.

- Postfrische Briefmarken
- Anlagegold
- Privatschulen
- Privatlehrer (Wifi-, BFI-Vortragende)
- Kurse von KöR oder Volksbildungsvereinen
- Bausparkassen- und Versicherungsvertreter
- Heilbehandlung durch Ärzte und ähnliche Berufe
- Anlageverkäufe

## Kleinunternehmer

c) **Vorsteuerabzug** (Aufteilung etc.) , wenn Grenze überschritten wird und im selben Jahr teilweise unecht befreite als auch steuerpflichtige Umsätze erzielt werden?

### **Allgemeines:**

Kleinunternehmer sind insoweit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, als sie unecht befreite Umsätze ausführen. Bis 2024 waren "gemischte" Verhältnisse innerhalb ein- und desselben Kalenderjahres eher die Ausnahme.

Beispiel bis 2024: Wechsel von Befreiung in die Steuerpflicht oder umgekehrt und offene Forderungen; Zahlungseingänge für Leistungen des Vorjahres sind jeweils anders zu behandeln als die lfd. Umsätze(!), Befreiung ist nach Leistungszeitpunkt zu beurteilen, UVA nach Zahlungseingang (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten).

## Kleinunternehmer

### c) Vorsteuerabzug (Aufteilung etc.)

Ab 2025 kommt diese Konstellation (im selben Kj. 0% und stpfl. Umsätze) systematisch bedingt wesentlich häufiger vor:

Beträgt der Umsatz im Vorjahr nicht mehr als 55.000,-, sind die Umsätze des laufenden Jahres bis 60.500,- steuerfrei, darüber (genauer: ab dem Umsatz, mit dem diese Grenze überschritten wird) steuerpflichtig). Somit liegen im **selben Kalenderjahr steuerfreie und steuerpflichtige** (und im Folgejahr steuerpflichtige) Umsätze vor, die eine Aufteilung der Vorsteuern erforderlich machen.

## Kleinunternehmer

### Beispiel:

Umsatz 2025: unter 55.000,- (steuerfrei, kein Vorsteuerabzug); Vorauss.: Umsatz 2024 war unter Schwellenwert von 55.000,-

Umsatz 2026: 80.000,- (davon 60.000,- bis 20.10.2026 steuerfrei; Umsatz 21.10.2026: 800,-), die 800,- und weitere Umsätze bis 31.12. sind stpfl.

Umsatz 2027: alle Umsätze steuerpflichtig, da im Vorjahr (2026) die 55.000,- Grenze überschritten wurde.

2025: kein Vorsteuerabzug (steuerfreie Umsätze)

2026: teilweiser Vorsteuerabzug (ab 21.10.2026, teilweise steuerpfl. Umsätze)

2027: voller Vorsteuerabzug (nur stpfl. Umsätze)

## Kleinunternehmer

Lösungsvorschläge für die Vorsteueraufteilung (zu Beispiel oben):

**a) Wareneinkauf, Umlaufvermögen:**

Einkauf bis 20.10.2026 (Lieferdatum): zunächst kein Vorsteuerabzug; für Lagerbestand (da vorauss. stpfl. Verkauf bis 31.12.2027!) nachträglicher Vorsteuerabzug; positive Vorsteuerberichtigung gem. § 12 Abs 11 in voller Höhe in der UVA für Oktober oder Dezember (oder 4. Quartal), alternativ nach der Verwaltungspraxis - weil im selben Kj. - im Zuge einer allgemeinen Aufteilung gem. § 12 Abs 3 UStG.

## Kleinunternehmer

Lagerbestand dieser (bis 20.10.2026 ohne Vorsteuerabzug eingekauften) Waren zum 31.12.2027: ggf. negative Vorsteuerberichtigung, insoweit diese ab 1.1.2028 (Steuerbefreiung möglich, wenn Umsatz 2027 max. 55.000,-) wieder steuerfrei verkauft werden.

Für Einkauf ab 21.10.2026 (Lieferdatum): voller Vorsteuerabzug (Verkauf voraussichtlich stpfl. bis 31.12.2027).

Lagerbestand 31.12.2027: ggf. negative Vorsteuerberichtigung, insoweit diese ab 1.1.2028 (Steuerbefreiung möglich, wenn Umsatz 2027 max. 55.000,-) wieder steuerfrei verkauft werden.

## Kleinunternehmer

### Anlagegüter:

#### Beispiel 1 (Umsätze siehe oben):

Anschaffung Kleinbus 2025, kein Vorsteuerabzug (KU-Befreiung). AK 50.000,- + 20% USt 10.000,-

2026: positive Vorsteuerberichtigung § 12 Abs 10:  $\frac{1}{5}$  aliquot (72 Tage Steuerpflicht von 365 Tagen) =  $2.000,- \times \frac{72}{365} = 394,52$

2027: positive Vorsteuerberichtigung: weiteres  $\frac{1}{5}$  von 10.000,- = 2.000,-

2028: wenn wieder steuerpflichtig: positive Vorsteuerberichtigung ( $\frac{1}{5}$ , ggf. aliquot); wenn steuerfrei: keine Berichtigung

2029: wenn wieder steuerpflichtig: positive Vorsteuerberichtigung (letztes  $\frac{1}{5}$ , ggf. aliquot); wenn steuerfrei: keine Berichtigung

2030: Keine Berichtigung, Berichtigungszeitraum (Jahr der erstmaligen Verwendung + 4 Kj. = 2025 + 4 = 31.12.2029) abgelaufen

## Kleinunternehmer

### Anlagegüter:

#### Beispiel 2:

Anschaffung Kleinbus im Jahr 2026

a) am 15.2.2026: Nutzung 2026 vom 15.2.2026 bis 31.12.2026 (320 Tage), davon 72 Tage für stpfl. Umsätze

Vorsteuerabzug 2026 (letztlich, § 12 Abs 3 oder § 12 Abs 11, siehe oben):  $10.000,- \times \frac{72}{320} = 2.250,-$  (nichtabz. 7.750,-)

Positive Vorsteuerberichtigung 2027 (und ggf. Folgejahr bis 2030): jeweils  $\frac{1}{5}$  von 7.750,- = 1.550,-

Hinweis: Berechnungsgrundlage für eine positive VSt-Berichtigung ist immer die ursprünglich (ganz oder teilweise) nicht abzugsfähige Vorsteuer, für eine negative Vorsteuer die seinerzeitig (ganz oder teilweise) abzugsfähige Vorsteuer

## Kleinunternehmer

### Anlagegüter:

#### Beispiel 2:

Anschaffung Kleinbus im Jahr 2026

- am 15.11.2026: Nutzung 2026 vom 15.11.2026 bis 31.12.2026 (47 Tage),  
davon 47 Tage für stpfl. Umsätze

Voller Vorsteuerabzug, da der Kleinbus im Jahr 2026 ausschließlich für stpfl. Umsätze genutzt wurde.

Keine Änderung 2027 (steuerpflichtig, voll vorsteuerabzugsberechtigt)

2028 bis 2030: ggf. negative Vorsteuerberichtigung, wenn wieder steuerfreier KU (1/5 von 10.000,- oder aliquot, wenn nur bis 60.500 steuerfrei)

*Bei Grundstücken wäre 1/20 anstelle von 1/5 zu berichtigen, Berichtigungszeitraum Jahr erstmalige Verwendung + 19 Kj.*

## Kleinunternehmer

### c) **Miete Geschäftslokal:**

Zunächst ist zu beachten, dass eine Vermietung an einen Unternehmer, der nicht zu mindestens 95% vorsteuerabzugsberechtigt ist, zwingend unecht befreit zu erfolgen hat (ausg. sog. "Altfälle", Stichtag 1.9.2012).

#### Beispiel (Umsätze wie oben):

2025: Kein Vorsteuerabzug

2026: Vorsteuerabzug ab 21.10.2026 zulässig (Vorauss.: Vermieter optiert zur Steuerpflicht)

2027: Vorsteuerabzug zulässig (Vorauss.: Vermieter optiert zur Steuerpflicht)

# Kleinunternehmer

## c) Miete Geschäftslokal:

Eine Option zur Steuerpflicht bei der Vermietung von Geschäftslokalen entfaltet keine Bindungsfrist und ist jederzeit (auch unterjährig) möglich.

Die Option zur Steuerpflicht steht m.E. ab 21.10.2026 zu, da der Mieter ab ab 21.10.2026 (bis 31.12.2027) nur mehr ausschließlich steuerpflichtige Umsätze tätigt und damit zur Gänze vorsteuerabzugsberechtigt ist (direkte Zuordnung des Mietaufwands zu 100% stpfl. Umsätzen).

2028: wenn Weiterhin stpfl. Umsätze: Vorsteuerabzug für Miete; wenn wieder steuerfreie Umsätze: kein Vorsteuerabzug (§ 12 Abs 3 UStG und Vermieter darf nicht mehr zur Steuerpflicht optieren, d.h. USt wäre zu Unrecht ausgewiesen).

## d) andere Betriebsausgaben

Soweit möglich, **direkte Zuordnung** zu damit bewirkten steuerfreien oder unecht befreiten Umsätzen. Wenn keine direkte Zuordnung möglich ist, Aufteilung nach anderen sachgerechten Kriterien (z.B. bei gemischt genutzten Gebäuden nach m<sup>2</sup>, bei Fahrzeugen nach km) oder nach dem Umsatzverhältnis (z.B. Steuerberatungskosten).

# Kleinunternehmer

Umsätze im EU-Ausland (Startseite FinanzOnline, „EU-Sonderregelung für KU“):

## Externe Verfahren/Links

|                                                        |                                     |
|--------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| <a href="#">Altlastensanierungsbeitrag</a>             | <a href="#">Rechnungswesen Zoll</a> |
| <a href="#">CESOP</a>                                  | <a href="#">Registrierung eAMS</a>  |
| <a href="#">Digitale Plattformen (DPMG)</a>            | <a href="#">Sozialversicherung</a>  |
| <a href="#">EU Sonderregelung für Kleinunternehmen</a> | <a href="#">Transparenzportal</a>   |
| <a href="#">EU-Umsatzsteuer One Stop Shop - OSS-EU</a> | <a href="#">Verbrauchssteuern</a>   |
| <a href="#">Gutachten Forschungsprämie</a>             | <a href="#">Zahlung</a>             |
| <a href="#">Import One-Stop-Shop - IOSS</a>            |                                     |
| <a href="#">Portal Zoll</a>                            |                                     |

# Kleinunternehmer

Umsätze im EU-Ausland:

## Anmeldung zum Portal für die EU Sonderregelung für Unternehmen

### Erklärungsverpflichtung

Hiermit bestätige ich, dass ich Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 bin, in Österreich meinen Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit habe und eine Registrierung zur EU Sonderregelung für Kleinunternehmen nach Artikel 6a UStG 1994 vornehmen möchte. Ich bestätige auch, dass ich in keinem anderen Mitgliedstaat zu dieser Sonderregelung registriert bin.

Anmelden

# Kleinunternehmer

weitere Beispiele (ausländischer Unternehmer):

Ein Versandhändler betreibt sein Unternehmen in Deutschland. Im Vorjahr erzielte er dort Umsätze durch den Verkauf von Waren iHv 40 000 Euro sowie zusätzlich 5 000 Euro durch innergemeinschaftliche Versandhandelslieferungen nach Österreich. Im laufenden Jahr erzielte er bereits einen Umsatz iHv 50 000 Euro in Deutschland und iHv 10 000 Euro in Österreich.

Der unionsweite Jahresumsatz des Unternehmers beträgt im Vorjahr 45 000 Euro und im laufenden Jahr 60 000 Euro. Da weder der unionsweite Jahresumsatz noch die nationale Umsatzgrenze überschritten werden, kann der Unternehmer die Kleinunternehmerbefreiung in Österreich in Anspruch nehmen.

Hierzu muss der Unternehmer die Inanspruchnahme der Befreiung über das in Deutschland hierfür vorgesehene Verfahren beantragen.

## Kleinunternehmer

### Toleranzregelung neu (10%):

Die Neuregelung ersetzt die alte Toleranzregelung, nach der ein Überschreiten der Umsatzgrenze innerhalb von 5 Jahren um nicht mehr als 15% unschädlich war.

Nach der alten Toleranzregelung wirkte das Überschreiten der Umsatzgrenze auf den Jahresbeginn zurück.

Aufgrund der Neuregelung soll bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze um nicht mehr als 10% die Steuerbefreiung nunmehr – anders als bisher – noch bis zum Ende des Kalenderjahres in Anspruch genommen werden können.

Wird die Kleinunternehmergrenze z.B. zunächst um 9% überschritten und im Laufe des Jahres schließlich um mehr als 10%, so entfällt die Befreiung mit dem Umsatz, mit dem die 10% Toleranzgrenze überschritten wurde. Für jenen Umsatz, mit dem die 10% Toleranzgrenze überschritten wird sowie für alle danach ausgeführten Umsätze, ist die Befreiung nicht mehr anwendbar.

## Kleinunternehmer

### Toleranzregelung neu (10%):

Beispiel 1:

Unternehmer B betreibt sein Unternehmen im Inland und ist als Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 von der Steuer befreit.

Im Jahr 2025 erzielte er von Jänner bis Oktober Umsätze iHv 54.800,-.

Im November verkauft er eine weitere Ware um 1.000,-.

Bis Ablauf des Kalenderjahres erzielt er noch Umsätze im Dezember iHv insgesamt 2.000,- und somit einen Jahresumsatz iHv 57.800,-.

Der Unternehmer kann die Steuerbefreiung für alle im Jahr 2025 erzielten Umsätze in Anspruch nehmen.

Für ab 1.1.2026 ausgeführte Umsätze kann er die Befreiung in § 6 Abs. 1 Z 27 nicht mehr anwenden.

# Kleinunternehmer

## Regelbesteuerung (unverändert)

### Rechtsfolgen des Regelbesteuerungsantrags:

- Option zur Steuerpflicht, Verzicht auf die Steuerbefreiung
- Nichtanwendbarkeit der Kleinunternehmerbefreiung gem § 6 Abs 1 Z 27 UStG
- alle Umsätze sind so zu versteuern, als wäre § 6 Abs 1 Z 27 nicht vorhanden (d.h. mit 20%, 13%, 10% oder 0%)
- übrige Befreiungsbestimmungen sind zu beachten (z.B. Vortragende an Privatschulen, Vermietung von Geschäftslokalen, Versicherungsvertreter usw.)
- andere Optionen zur Steuerpflicht können gesondert ausgeübt werden (z.B. Vermietung Geschäftslokale)
- Vorsteuerabzug iVm nunmehr steuerpflichtigen oder echt befreiten Umsätzen zulässig
- bei Wechsel von KU zur Regelbesteuerung oder umgekehrt ggf. Vorsteuerberichtigungen erforderlich

# Kleinunternehmer

## Regelbesteuerung

### Antragstellung / Form:

- schriftlich (empfohlen wird Formular U 12)
- gegenüber dem für die Erhebung der USt zuständigen Finanzamt
- Risiko des Verlustes auf dem Postweg trägt der Absender

### Nicht ausreichend anstelle des Antrags:

- die Abgabe einer USt-Erklärung (auch nicht bei Angabe steuerpflichtiger Umsätze)
- Ausweis von USt in Ausgangsrechnungen
- Geltendmachung von Vorsteuergutschriften
- Verbuchung von Erlösen (Aufwendungen) mit Nettobeträgen

# Kleinunternehmer

## Regelbesteuerung

### Antragsfrist:

- bis zur Rechtskraft des USt-Jahresbescheides (auch bei Wiederaufnahme, z.B. im Zuge einer Betriebsprüfung, USt-Protokoll 2015)
- auch noch z.B. im Zuge einer Berufung gegen den Jahresbescheid
- bei Fristversäumnis ggf. Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (VwGH 27.2.2008, 2008/13/0001)
- Fristversäumnis allein ist kein Grund für Wiederaufnahme des Verfahrens gem § 303 BAO

# Kleinunternehmer

## Regelbesteuerung

### Bindungswirkung:

- Bindung des Verzichts auf die Kleinunternehmerbefreiung für mindestens 5 Kalenderjahre
- automatische Verlängerung bis zum Widerruf (auch nach Ablauf von 5 Jahren)
- Keine Wirkung, wenn Umsatz ohnehin über Schwellenwert (zuzüglich möglicher Toleranzgrenze), Beispiel:  
Antrag auf Regelbesteuerung im Juni 2017 (mit Wirkung ab 2017)  
Umsatz 2017 netto jedoch z.B. insgesamt € 65.000,-  
Antrag nichtig (vgl. Rz 1022 UStR, letzter Absatz); keine Rücknahme erforderlich

# Kleinunternehmer

## Regelbesteuerung

### Widerruf:

- frühestens nach Ablauf von 5 Kalenderjahren (erstes Jahr der Regelbesteuerung + folgende 4)
- Frist: 31. Jänner des betreffenden Jahres, ab dem die Befreiung wieder gelten soll
- Wirkung ab 1.1. des betreffenden Jahres

### Beispiel:

Regelbesteuerungsantrag eingebracht ab 2021; Bindungswirkung bis 2025;  
frühester Widerruf ab 2026 möglich (Frist: 31.1.2026)

# Kleinunternehmer

## Regelbesteuerung

### Rücknahme des Regelbesteuerungsantrags:

- führt dazu, dass bereits gestellter Antrag auf Regelbesteuerung wieder (rückwirkend) wegfällt
- kein Verzicht auf Kleinunternehmerbefreiung, keine Bindungswirkung
- Frist zur Rücknahme (wie bei Antrag selbst) bis zur Rechtskraft des USt-Jahresbescheides
- zulässig, obwohl im Gesetz nicht erwähnt (vgl. Rz 1020 UStR)

### Erlöschen der Bindungswirkung:

- endgültige Einstellung der - gesamten - unternehmerischen Tätigkeit (Rz 1021 UStR, 3. Absatz)
- nicht bei bloß zeitlich befristeter Unterbrechung
- VwGH 11.11.2008, 2006/13/0041

# KU - Hilfsgeschäfte

## **z.B. Anlagenverkauf**

Beispiel: Anlagenverkauf Kleinunternehmer

Ein Handelsvertreter aus Wels hat 2025 folgende inländische Umsätze:

€ 45.000,- Provisionserlöse und € 35.000,- Anlagenverkauf Kleinbus.

Umsatz 2024 war unter 55.000,- (netto).

Lösung:

Kleinunternehmerbefreiung 2025: (Umsatz Vorjahr 2024 unter 55.000,-, laufende Umsätze 2025 noch nicht über 60.500,-).

Die gesamten € 80.000,- sind steuerfrei gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG  
(Kennzahl 000 und 016 )